



Choubrac

Abb. 33

Plakat

Zum Aufsatz: „Verbotene Plakate“  
Text siehe Seite 33

Plakathandels. Bekanntlich muss in Frankreich jede, auch die geringste öffentliche Bekanntmachung gestempelt sein. Kam irgendwo ein ungestempeltes Plakat zum Vorschein, so folgte eine schwere Stempelstrafe. War das Plakat aber ordnungsmässig gestempelt, so hatte es ja an die Mauer gehört und nicht in den Kaufladen, und das Kunst- oder Reklameinstitut war auch strafällig. So musste das Plakatsammeln in Frankreich allmählich abflauen, nicht ohne dass doch glücklicherweise die bedeutendsten Blätter in wenigen Exemplaren durch die dortigen Sammler der Nachwelt erhalten geblieben wären. In der englischen Kunstzeitschrift „The Poster“ 1899 finden sich nützliche Anweisungen für Plakatsammler. Sie warnt ausdrücklich davor, per nefas, durch Bestechung von Zettelanklebern und durch ähnliche Schleichwege den Sammlertrieb befriedigen zu wollen, weil sich der Sammler damit stets in die Gewalt von Leuten begeben, die leicht zu Erpressern werden könnten. Am rationellsten wird die Sache gegenwärtig in Deutschland betrieben. Künstler oder Kunstinstitut sichern sich bei Übernahme der Bestellung das Recht, eine gewisse Zahl von Blättern für mässigen Preis in den Handel zu bringen und an öffentliche oder Privatsammler zu verkaufen; ausserdem sorgt der seit mehreren Jahren in Berlin bestehende Verein der Plakatsfreunde mit seinen 1300 Mitgliedern dafür, Industrielle und Kaufleute

oft Kupferstichsammler. Heute sind aber gute Kupferstiche und Radierungen vielfach schon so teuer, dass es auch nicht mehr so leicht ist, sich eine gute Kupferstichsammlung, anzulegen, und es müssen photographische Reproduktionen die Stelle von Originalblättern vertreten. Gute Plakate aber stehen der Originalschöpfung des betreffenden Künstlers näher, als irgendwelche toten, wozumöglich schwarzweissen Reproduktionen und verdienen also gewiss zumindest das gleiche Interesse des Kunstfreundes und Kunstsammlers.

Seitdem in Frankreich und England das Plakat zum Künstlerplakat geworden ist, wurde dort das Sammeln von Künstlerplakaten immer häufiger. Sogar der legitime Kunsthandel nahm sich der Sache an und verdiente ziemlich viel Geld dabei, bis ihm plötzlich das Geschäft verleidet wurde. Zufällig war es damals dem Besteller eines teuren Künstlerplakates einmal aufgefallen, dass er von seinen Tausenden hoch bezahlten Exemplaren selten eines affiziert fand, bis er erfuhr, dass er bei einem bedeutenden Kunsthändler beliebig viele Stücke kaufen könne. Die nachfolgende Gerichtsverhandlung hatte den Erfolg, dass dieser Kunsthändler von Plakaten nie mehr etwas wissen wollte. Die französische Steuerbehörde wurde auch zum Totengräber des dortigen



E. Lang

Abb. 34

Plakat

Zum Aufsatz: „Verbotene Plakate“  
Text siehe Seite 33